

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁵³

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1991

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 91	Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsausführungsgesetz – UAG) neu: 319-94	1954
25. 9. 91	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen 806-21-11-2	1956
27. 9. 91	Dreiundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (23. Bemessungsverordnung) neu: 8232-37-23	1957
30. 9. 91	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken 2129-4-1-17	1958
2. 10. 91	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1959

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	1960
Verkündungen im Bundesanzeiger	1960
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1961

Gesetz
zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983
über die Überstellung verurteilter Personen
(Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG)

Vom 26. September 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bei Vollstreckungsersuchen nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1007) findet § 71 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) keine Anwendung.

§ 2

Die Zustimmung nach Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens ist nach Belehrung zu Protokoll eines Richters zu erklären. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

§ 3

Die Aussetzung der Vollstreckung gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens endet, wenn die verurteilte Person sich der Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat entzieht.

§ 4

Wird die verurteilte Person vor Ablauf der Hälfte der nach der verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes angetroffen, ohne einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen zu können oder ohne daß eine Mitteilung nach Artikel 15 Buchstabe a des Übereinkommens vorliegt, so kann das Gericht anordnen, daß sie festzuhalten ist.

§ 5

(1) Das Gericht kann die Festhalteanordnung vor der Übergabe der verurteilten Person an die Behörden des Vollstreckungsstaates erlassen und die Ausschreibung zur Festnahme sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen anordnen. Die verurteilte Person ist zu richterlichem Protokoll zu belehren.

(2) In der Ausschreibung ist die verurteilte Person möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigefügt werden. Der Strafausspruch, der Tag der Rechtskraft der Entscheidung, die zum Zeitpunkt der Überstellung noch zu verbüßende Restfreiheitsstrafe und das die Festhaltung anordnende Gericht sind anzugeben. Zuständig für den Erlaß der Festhalteanordnung ist das Gericht des ersten Rechtszuges, oder, wenn gegen den Verurteilten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die Strafvollstreckungskammer. § 462a

Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 6 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die Festhalteanordnung ist aufzuheben, sobald

- a) eine Mitteilung des Vollstreckungsstaates nach Artikel 15 Buchstabe a des Übereinkommens vorliegt oder sich sonst ergibt, daß der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet oder die Vollstreckung des Restes einer Sanktion zur Bewährung ausgesetzt hat,
- b) die Hälfte der nach der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit abgelaufen ist,
- c) die verurteilte Person seit dem Tage der Ergreifung insgesamt 18 Tage festgehalten ist, ohne daß eine Mitteilung nach Artikel 15 Buchstabe b des Übereinkommens vorliegt oder sonst feststeht, daß sie sich vor Abschluß der Vollstreckung dem Vollzug der Sanktion entzogen hat.

(2) Wird die Festhalteanordnung nach Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben oder wurde sie nach § 10 außer Vollzug gesetzt, so ist der verurteilten Person eine Abschrift dieser Entscheidung auszuhändigen. Diese steht einem Entlassungsschein nach § 4 gleich.

§ 7

(1) Die Festhalteanordnung ist der verurteilten Person bei der Ergreifung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihr der Grund der Ergreifung vorläufig mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Festhalteanordnung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die verurteilte Person erhält eine Abschrift der Festhalteanordnung.

(2) Sie ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen. Der Richter hat die festgehaltene Person unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag zu vernehmen. Bei der Vernehmung ist die festgehaltene Person auf die Gründe der Festhaltung und auf ihr Recht hinzuweisen, sich hierzu zu äußern oder nicht auszusagen und daß sie sich eines Beistandes bedienen kann. Ihr ist Gelegenheit zu geben, die Festhaltegründe zu entkräften und Tatsachen geltend zu machen, die zu ihren Gunsten sprechen.

§ 8

(1) Kann die verurteilte Person nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist sie unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter hat die festgehaltene Person unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 angewandt.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß die ergriffene nicht die in der Festhaltenordnung bezeichnete Person ist oder daß die Festhaltenordnung aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist, so ist sie freizulassen.

(4) Erhebt die verurteilte Person gegen die Festhaltenordnung oder gegen deren Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Festhaltung, so teilt er dies der ehemaligen Vollstreckungsbehörde unverzüglich mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Gerichts herbei. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Von der Ergreifung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Festhaltung wird ein Angehöriger der ergriffenen Person oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig. Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Ergreifung zu benachrichtigen.

§ 10

(1) Der Richter setzt den Vollzug einer Festhaltenordnung aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Festhaltung auch durch sie erreicht werden kann.

(2) § 116 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, §§ 116a, 123 und 124 der Strafprozeßordnung sowie § 72 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

(1) Für den Vollzug der Haft aufgrund einer Anordnung nach § 4 gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung

und, soweit die ergriffene Person ein Jugendlicher oder Heranwachsender ist, die des Jugendgerichtsgesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend..

(2) Die ehemalige Vollstreckungsbehörde bestimmt die Anstalt, in welcher der Ergriffene zu verwahren ist.

(3) Die zum Vollzug der Haft erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an.

§ 12

Wird die verurteilte Person aufgrund einer Festhaltenordnung ergriffen, so trifft die ehemalige Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen um festzustellen, ob die Vollstreckung vom Vollstreckungsstaat als abgeschlossen erachtet wird.

§ 13

(1) Geht eine Mitteilung nach Artikel 15 Buchstabe b des Übereinkommens ein oder steht sonst innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 Buchstabe c fest, daß die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung sich dem Vollzug der Sanktion entzogen hat, so wird die Vollstreckung der Sanktion fortgesetzt.

(2) Die aufgrund der Anordnung nach § 4 erlittene Haft sowie die im Vollstreckungsstaat erlittene Freiheitsentziehung ist auf die noch zu vollstreckende Restfreiheitsstrafe anzurechnen. § 450a Abs. 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 14

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. September 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 25. September 1991

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1000), werden folgende Nummern angefügt:

- | | |
|---|---|
| „20. Brevet d'études professionnelles conducteur d'appareil
option B: traitement et épuration des eaux | 20. Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin |
| 21. Baccalauréat professionnel des industries chimiques et
de procédés | 21. Chemikant/Chemikantin |
| 22. Certificat d'aptitude professionnelle assurance | 22. Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau“. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Clemens Stroetmann

**Dreiundzwanzigste Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(23. Bemessungsverordnung)**

Vom 27. September 1991

Auf Grund des § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger:

§ 1

Der gemäß § 1390a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird für 1991 endgültig auf 6 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1991 (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,329
Westfalen	auf 12,162
Hessen	auf 7,672
Rheinprovinz	auf 13,570
Oberbayern	auf 5,313
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,837
Rheinland-Pfalz	auf 5,939
für das Saarland	auf 1,674

Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,745
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,038
Unterfranken	auf 1,993
Schwaben	auf 2,819
Württemberg	auf 8,850
Baden	auf 7,318
Berlin	auf 3,207
Schleswig-Holstein	auf 3,901
Oldenburg-Bremen	auf 2,543
Braunschweig	auf 1,348
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,399
Seekasse	auf 0,343

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1991 bezogenen Vorschriften der 22. Bemessungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2247) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken**

Vom 30. September 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2069), geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 1983 (BGBl. I S. 918), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. September 1991

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 2. Oktober 1991

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „43. Frankfurter Buchmesse“
vom 9. bis 14. Oktober 1991 in Frankfurt
2. „Leben, Wohnen, Freizeit und Bau – Verbraucher-Ausstellung für Leben, Wohnen, Freizeit“
vom 2. bis 10. November 1991 in Frankfurt
3. „Internationale TOURISTICA FRANKFURT – Internationale Touristikmesse für Urlaubsreisen“
vom 2. bis 10. November 1991 in Frankfurt
4. „EXPOLINGUA Frankfurt – Internationale Ausstellung für Sprache, Übersetzung und internationale Kommunikation in Deutschland“
vom 7. bis 10. November 1991 in Frankfurt
5. „ARS ANTIQUE – Kunst und Antiquitäten“
vom 23. November bis 1. Dezember 1991 in Frankfurt

Bonn, den 2. Oktober 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 5. Oktober 1991

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 91	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen	1006
30. 8. 91	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-polnischen Vereinbarung über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation . . .	1018
2. 9. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien	1019
2. 9. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Finnland	1023
5. 9. 91	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1024
9. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens	1025
9. 9. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 28. November 1979 angenommenen Fassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens	1026
11. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	1027
12. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1027

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 9. 91 Verordnung TSF Nr. 3/91 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	6985	(186 5. 10. 91)	1. 11. 91
— Berichtigung der Verordnung TSU Nr. 2/91 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr 9291	6985	(186 5. 10. 91)	—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2450/91 der Kommission über die Lieferung von Butter an Rumänien	L 225/32	13. 8. 91
12. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2451/91 der Kommission über die Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Bulgarien	L 225/33	13. 8. 91
12. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2457/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 226/6	14. 8. 91
12. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2471/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 hinsichtlich der Durchführung der obligatorischen Destillation in einem Gebiet der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 227/21	15. 8. 91
19. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2503/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 233/5	22. 8. 91
22. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2535/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr nach der Sowjetunion und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 236/18	24. 8. 91
26. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2546/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1582/91 mit Durchführungsverordnung für die Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates zur Lieferung von Rindfleischkonserven für die Bevölkerung der Sowjetunion	L 239/5	28. 8. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 248/1	5. 9. 91
29. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2606/91 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung für nicht entkörnte Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1990/91 und der geschätzten Erzeugung, der Anpassung der garantierten Höchstmenge und der Kürzung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 243/53	31. 8. 91
29. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2607/91 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1991/92, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1990/91 und zur Festsetzung des Anpassungsvertrages der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 243/55	31. 8. 91
2. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2631/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 246/11	4. 9. 91
4. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2639/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/91	L 247/5	5. 9. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
4. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2640/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 mit Einzelheiten über die Beihilfe an Hopfenerzeuger	L 247/9	5. 9. 91
4. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2641/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 247/11	5. 9. 91
4. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2642/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 247/20	5. 9. 91
4. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2643/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 247/21	5. 9. 91
4. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2644/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide	L 247/23	5. 9. 91
5. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2654/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2364/91	L 249/9	6. 9. 91
Andere Vorschriften		
13. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2467/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 227/5	15. 8. 91
12. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2472/91 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von bestimmten Weinerzeugnissen aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwendbaren Ausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 227/22	15. 8. 91
13. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2473/91 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufhangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates	L 227/26	15. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2485/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager und der Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager	L 228/34	17. 8. 91
16. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2488/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 228/58	17. 8. 91
13. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2490/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4131/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setúbal und Tokayer (Aszu und Szamorodni) zu den KN-Codes 2204 21 41, 2204 21 51, 2204 29 41, 2204 29 45, 2204 29 51 und 2204 29 55	L 231/1	20. 8. 91
16. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2491/91 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 231/3	20. 8. 91
20. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2504/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3206 42 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 233/6	22. 8. 91
20. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2505/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2817 00 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 233/7	22. 8. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
20. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2506/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2827 32 00 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 233/8	22. 8. 91
20. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2507/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 233/9	22. 8. 91
2. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2525/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 236/1	24. 8. 91
23. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2530/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4203 mit Ursprung in Pakistan und Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 236/10	24. 8. 91
23. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2531/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2850 00 70 mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 236/11	24. 8. 91
27. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2555/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 240/7	29. 8. 91
26. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 259/1	16. 9. 91
2. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2624/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2930 90 10 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/23	3. 9. 91
2. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2632/91 der Kommission zur Einstellung des Schollenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 246/12	4. 9. 91
2. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2633/91 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 246/13	4. 9. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991)	L 220/22	8. 8. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1592/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 90 (laufende Nummer 40.0900) mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 148 vom 13. 6. 1991)	L 220/22	8. 8. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1738/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der für die Ernte 1991 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete sowie der Höchstgarantiemengen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 (ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991)	L 221/32	9. 8. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (ABl. Nr. L 191 vom 16. 7. 1991)	L 222/43	10. 8. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

ABI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –
Nr./Seite vom

- | | | |
|---|----------|-----------|
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1812/91 des Rates vom 24. Juni 1991 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABI. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991) | L 227/36 | 15. 8. 91 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2381/91 des Rates vom 29. Juli 1991 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991 (ABI. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991) | L 233/30 | 22. 8. 91 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABI. Nr. L 121 vom 16. 5. 1991) | L 233/31 | 22. 8. 91 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABI. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991) | L 233/31 | 22. 8. 91 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1565/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABI. Nr. L 146 vom 11. 6. 1991) | L 233/32 | 22. 8. 91 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2488/91 der Kommission vom 16. August 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABI. Nr. L 228 vom 17. 8. 1991) | L 253/25 | 10. 9. 91 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2200/91 des Rates vom 22. Juli 1991 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren (ABI. Nr. L 203 vom 26. 7. 1991) | L 257/48 | 14. 9. 91 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2381/91 des Rates vom 29. Juli 1991 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991 (ABI. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991) | L 257/48 | 14. 9. 91 |